



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

## Entscheid vom 26. Mai 2011

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Emanuel Kraye, lic. iur. David Levin, Dr. Markus W. Stadlin, Prof. Felix Uhlmann und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>X</b> [...] v.d. lic. iur. A, Advokat, [...] gegen <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt,</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2008

(Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen, § 38 StG)

## **Sachverhalt**

- A. Im Jahr 2008 erhielt der Rekurrent eine Rentenzahlung der B AG in Höhe von CHF 23'441.00. Diese Rentenzahlung setzte sich zusammen aus einer Rentennachzahlung für die Jahre 2004 bis 2008 in Höhe von CHF 17'770.00 und einer Nachzahlung der Rente des laufenden Jahres in Höhe von CHF 5'740.00.

In seiner Steuererklärung deklarierte der Rekurrent diese Nachzahlung als Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen in Höhe von CHF 17'770.00 und als laufende Rente in CHF 5'740.00. Weiter deklarierte er Abzüge für Rückforderungen des Amtes für Sozialbeiträge und der Invalidenversicherung in Höhe von insgesamt CHF 30'614.80. Mit Veranlagung vom 21. Januar 2010 gewährte die Steuerverwaltung diese Abzüge nicht. Des Weiteren wurde die Unterteilung der Rentennachzahlung in laufende Rente und Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen nicht übernommen.

- B. Gegen diese Veranlagung erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 10. Februar 2010 Einsprache. Er führte an, dass bei der Festlegung der Steuern die Rückerstattungen an die Sozialhilfe und die Taggeldversicherung nicht berücksichtigt worden seien. Zudem sei auch das Anwaltshonorar zu berücksichtigen. Das steuerbare Einkommen pro 2008 liege daher nicht bei CHF 39'800.00 sondern bei CHF 5'356.65.

Mit Einspracheentscheid vom 15. April 2010 wurde die Einsprache abgewiesen. Bei den Rückerstattungen an das Amt für Sozialbeiträge handle es sich um Ergänzungsleistungen und Krankenkassenbeiträge, welche nicht der Einkommenssteuer unterlägen und daher auch nicht besteuert worden seien. Bezüglich der Taggeldversicherung hielt die Steuerverwaltung fest, hier seien bereits bezogene Leistungen mit einem Guthaben der IV verrechnet worden. Daher sei nicht zuerst eine Leistung ausgeschüttet worden, welche versteuert worden sei und dann nachträglich hätte zurückerstattet werden müssen. Bezüglich der Anwaltskosten wurde ausgeführt, dass es sich hierbei um Gewinnungskosten handle, welche nicht zum Abzug zugelassen seien.

- C. Mit Schreiben vom 11. Mai 2010 erhob der Rekurrent, vertreten durch C, Beschwerde gegen diesen Entscheid. In seiner Rekursbegründung vom 19. Juli 2010 beantragt der Rekurrent, mittlerweile vertreten durch A, Advokat, es sei unter o/e-Kostenfolge unter Ziffer 220 der Steuerveranlagung ein Betrag von CHF 5'740.00 und unter Ziffer 290 ein Betrag von CHF 17'701.00 zu veranlagern.

In ihrer Vernehmlassung vom 6. August 2010 beantragt die Steuerverwaltung, auf den Rekurs sei nicht einzutreten.

In seiner Replik vom 29. Oktober 2010 beantragt der Rekurrent eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 600.00. Zudem macht er geltend, mit der vorgenommenen Besteuerung würden das Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung und das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt.

In ihrer Duplik vom 16. November 2010 hält die Steuerverwaltung an ihrem Antrag fest.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1.
  - a) Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. April 2010 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Sein Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Der Rekurs vom 11. Mai 2010 (Datum des Poststempels: 12. Mai 2010) wurde rechtzeitig erhoben und begründet.
  - b) Im Rekursverfahren wurde seitens des Rekurrenten eine Beanstandung vorgebracht, welche nicht Gegenstand des Einspracheverfahrens war. Dies hindert die Steuerrekurskommission allerdings nicht, auf den Rekurs einzutreten. Sie hat gemäss § 168 StG im Rekursverfahren die gleichen Befugnisse wie die Steuerverwaltung im Veranlagungs- und Einspracheverfahren.
  - c) Die Steuerverwaltung bringt vor, auf den Rekurs sei mangels Beschwer des Rekurrenten nicht einzutreten. In casu kann die Frage der Beschwer allerdings nicht von einer materiellen Prüfung des Falles getrennt werden. Auf den Rekurs ist daher einzutreten.
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 15. April 2010 betreffend kantonale Steuern pro 2008 aufzuheben und unter Ziffer 220 der Veranlagung einen Betrag von CHF 5'740.00 und unter Ziffer 290 der Veranlagung ein Betrag von CHF 17'701.00 zu veranlagern.
  - b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung die Rentennachzahlung des Rekurrenten korrekt veranlagt hat.
3.
  - a) Alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte unterliegen der Einkommenssteuer (vgl. § 18 StG). Gemäss § 23 Abs. 1 StG gilt dies auch für Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

b) Gemäss § 38 StG wird die Einkommenssteuer bei Kapitalabfindungen für wiederkehrende Leistungen unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte und der zulässigen Abzüge zu dem Steuersatz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Sonderbehandlung wird mit dem Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit begründet. Der Steuerpflichtige weist zum Zeitpunkt des Kapitalzuflusses zwar eine höhere wirtschaftliche Potenz auf, musste diese aber durch Einkommenseinbussen in vorhergehenden Perioden „erkaufen“ (vgl. Baumgartner, in: Zweifel/Athanas (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/2a, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), 2. Auflage, Basel 2008, Art. 37 N 1f). Die Regelung bewirkt zudem eine steuerliche Gleichstellung von jenen Rentenbezüglern, denen eine jährliche Rente ausbezahlt wird, mit denjenigen, die eine Rentennachzahlung für mehrere Bezugsjahre erhalten.

c) Rentennachzahlungen für mehrere Jahre werden zu einem periodisierten Satz besteuert. Das bedeutet, dass die ausbezahlte Kapitalabfindung durch die Anzahl der abgegoltenen Jahre geteilt wird. Wurde die Kapitalabfindung für eine bestimmte Anzahl Monate ausbezahlt, ist gleichwohl die jährliche Leistung zu ermitteln (vgl. das Urteil des Bundesgerichts 2A.118/2006 vom 4. Juli 2006 E.2.2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 37 N 25). In welchem Zeitpunkt innerhalb der Steuerperiode die Leistung zugeflossen ist, ist unerheblich (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 37 N 26).

4. a) Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent im Jahr 2008 von der B AG eine Rentennachzahlung für die Jahre 2004 bis 2008 in Höhe von CHF 23'441.00 erhalten. Davon entfiel ein Betrag von CHF 5'740.00 auf die Steuerperiode pro 2008.

b) Der Rekurrent bringt vor, dass die Steuerverwaltung die Kapitalabfindung nicht korrekt veranlagt habe. Weiter macht er geltend, dass die Nachzahlung auch für einen Zeitraum geleistet wurde, in welchem das seit 2008 geltende Zweitarifsystem noch nicht in Kraft war, sondern ein progressiver Satz galt. Durch die generelle Besteuerung zum Tarif von 23.5% werde er stärker besteuert, als wenn er die Leistungen jedes Jahr versteuern könnte. Dies widerspreche dem Prinzip der Gleichmässigkeit der Besteuerung und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

c) aa) Im Steuerrecht gilt das Periodizitätsprinzip. Demzufolge ist das Einkommen zu jenem Tarif zu besteuern, welcher im Zeitpunkt des Einkommenszuflusses Gel-

tung hatte. Renten gelten dann als zugeflossen, wenn der Rechtsanspruch durch Verfügung der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Dies war im vorliegenden Fall im Jahr 2008. Es ist daher zwingend, dass der Steuertarif 2008 zur Anwendung kommt. Überdies wurde die Rentennachzahlung auch im Jahr 2008 geleistet.

bb) Der Rekurrent hat zu Recht moniert, dass die Steuerverwaltung die Kapitalabfindung falsch veranlagt hat. Korrekterweise hätte die Steuerverwaltung die Nachzahlung der B AG in Nachzahlungen und laufende Rentenleistungen unterteilen müssen, sowie der Rekurrent dies deklariert hatte. Diese Richtigstellung ist im vorliegenden Fall jedoch ohne Auswirkungen. Die Brechung der Progression gemäss § 38 StG ist seit der Einführung des Zweitarifsystems nicht mehr notwendig, da der Steuersatz unverändert bleibt. Auch eine korrekte Anwendung von § 38 StG führt zu keinem anderen Steuerbetrag, als ihn die Steuerverwaltung veranlagte. Daraus folgt, dass der Rekurrent durch die falsche Veranlagung nicht beschwert ist. Den Ausführungen des Rekurrenten, dass eine Person mit Rentennachzahlung im nun geltenden System aufgrund der hohen Sozialabzüge schlechter gestellt ist als eine Person mit laufenden Renten, kann nichts entgegen gehalten werden. Diese Schlechterstellung muss jedoch aufgrund des klaren Gesetzeswortlautes hingenommen werden. Es ist Sache des Gesetzgebers, hier Remedur zu schaffen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung die Rentennachzahlung der B AG zwar falsch veranlagte, eine korrekte Veranlagung aber im Ergebnis zum gleichen Steuerbetrag führen würde. Der Rekurrent ist daher nicht beschwert und der Rekurs abzuweisen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

## **Beschluss**

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
  2. Der Rekurrent trägt eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
  3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.